



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Ferdinand Mang, Katrin Ebner-Steiner AfD**  
vom 11.11.2020

### **Vergabe an einen Totalunternehmer**

Bezugnehmend auf das Projektdatenblatt zur Projektunterlage „Unterbringung von Teilen des Landesamtes für Statistik in Fürth“ (Kap. 03 07 Tit. 730 01) bleiben Fragen nach folgendem Unterpunkt offen: „Den Bietern sind die Aufwendungen für die Erstellung des Angebotes angemessen zu vergüten, auch um einen schuldhaften Verstoß gegen bieterschützende Vorschriften des Vergaberechts auszuschließen. Sollte die Realisierung des Bauvorhabens nicht oder in grundsätzlich abweichender Form erfolgen, so sind diese Kosten verloren.“

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Welche Kosten könnten im eingangs geschilderten Fall im ungünstigsten Szenario, dass die Realisierung des Bauvorhabens nicht oder in grundsätzlich abweichender Form erfolgt, entstehen? ..... 2
2. Weshalb wurden die Kosten nicht (oder nicht zumindest teilweise) von der BayernHeim übernommen? ..... 2
3. Welche wirtschaftlichen Vorteile hat der Staat durch die Überlassung des Grundstücks? ..... 2

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration**  
vom 03.12.2020

**1. Welche Kosten könnten im eingangs geschilderten Fall im ungünstigsten Szenario, dass die Realisierung des Bauvorhabens nicht oder in grundsätzlich abweichender Form erfolgt, entstehen?**

Die Höhe der angemessenen Vergütung für die Erstellung der Angebote der Bieter wird im Zuge der Erstellung der Vergabeunterlagen für den Totalunternehmer festgelegt, welche im Anschluss an die vom Haushaltsausschuss am 11.11.2020 erfolgte Projektfreigabe zur Fortsetzung der Planung erfolgt.

Wie hoch die Kosten im ungünstigsten Szenario, dass die Realisierung des Bauvorhabens nicht oder in grundsätzlich abweichender Form erfolgt, sein können, hängt neben der Höhe der angemessenen Vergütung auch von der Anzahl der Bieter im Vergabeverfahren ab, die nicht zum Zuge kommen und eine Entschädigungszahlung für ihre Planungsarbeiten erhalten, und kann daher derzeit nicht benannt werden.

**2. Weshalb wurden die Kosten nicht (oder nicht zumindest teilweise) von der BayernHeim übernommen?**

Es handelt sich bei der angemessenen Vergütung für die Erstellung der Angebote um projektimmanente Kosten der dritten Teilbaumaßnahme „Verlagerung Bayerisches Landesamt für Statistik Fürth, Errichtung eines Parkhauses“. Wie die sonstigen Kosten dieser staatlichen Hochbaumaßnahme werden auch diese Kosten nicht durch die BayernHeim GmbH übernommen.

**3. Welche wirtschaftlichen Vorteile hat der Staat durch die Überlassung des Grundstücks?**

Durch die geplante freihändige Veräußerung des Grundstücks zum Verkehrswert an die BayernHeim GmbH wird das Grundstockvermögen mit liquiden Mitteln ausgeglichen. Die Einnahmen des Grundstockvermögens werden für neue Erwerbsvorgänge verwendet. Ferner verbleibt das Grundstück in der Verfügungsgewalt des Freistaates als alleinigem Gesellschafter der BayernHeim GmbH.